

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 92/24

Berlin, 14.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.01.2026	09:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
77,28/1.000	Wohnung	17	61647

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Stadt Charlottenburg	Fl. 8 Nr. 1666/266	Gebäude- und Freifläche	10627 Berlin, Kantstraße 59	516

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Dachgeschoseinheit in der Kantstraße 59, 10627 Berlin. Bei der Wohnung Nr. 17 - vom Ausgang aus betrachtet rechts- handelt es sich abweichend von der Teilungserklärung offenbar um einen unausgebauten Dachboden. Die Einheit befindet sich im Dachgeschoss des Vorderhauses eines 5-geschossigen Mehrfamilienwohn- und Geschäftshauses. Der Zugang zur benachbarten Einheit erfolgt offensichtlich über die hier gegenständliche Einheit. Es fand eine Außenbesichtigung statt. Weitere Einzelheiten können dem ausliegenden Gutachten (Stand: April 2025) entnommen werden. Baujahr: ca. 1900 Wohn-/Nutzfläche: ca. 126 m ²	120.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 120.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 05.09.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 05.09.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.